

Konzept zur Leistungsbewertung im Fach Kunst am Albertus Magnus Gymnasium Bensberg

1. RECHTLICHE VORGABEN DER LEISTUNGSBEURTEILUNG

Die Beurteilung von Schülerleistungen in der Sekundarstufe I wird geregelt durch das Schulgesetz § 48 und die APO-SI § 6, und wird ergänzt durch eine Reihe von Erlassen wie dem LRS-Erlass, dem Hausaufgaben-Erlass und dem Erlass zur Lernstandserhebung. Für die Sekundarstufe II regelt die Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOST), 3. Abschnitt § 13 -17 vom 5. Oktober 1998 zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2008 die Beurteilung der Schülerleistungen. Gleichzeitig finden die Vorgaben der Kernlehrpläne für die jeweiligen Fächer Berücksichtigung. Alle Lehrerinnen und Lehrer haben die Pflicht, sich über die aktuellen Vorgaben zu informieren.

Die Fachkonferenzen überarbeiten regelmäßig ihr Hauscurriculum. Es befindet sich auf dem aktuellen Stand der Kernlehrpläne, nimmt Bezug auf die derzeit im Unterricht eingesetzten Lehrwerke und gibt für alle Jahrgangsstufen der Sek. I konkrete Hinweise und Hilfen auch in Bezug auf die Leistungsüberprüfung.

2. GRUNDSÄTZE DER LEISTUNGSBEWERTUNG IM FACH KUNST

Auf der Grundlage von §13 - §16 der APO-GOST sowie Kapitel 3 des Kernlehrplans Kunst für die gymnasiale Oberstufe hat die Fachkonferenz im Einklang mit dem entsprechenden schulbezogenen Konzept die nachfolgenden Grundsätze zur Leistungsbewertung und Leistungsrückmeldung beschlossen. Die nachfolgenden Absprachen stellen die Minimalanforderungen an das lerngruppenübergreifende gemeinsame Handeln der Fachgruppenmitglieder dar. Bezogen auf die einzelne Lerngruppe kommen ergänzend weitere der in den Folgeabschnitten genannten Instrumente der Leistungsüberprüfung zum Einsatz.

3. KLASSENARBEITEN UND KLAUSUREN

Grundsätze zur Konzeption von Klassenarbeiten und Klausuren Anforderungsbereiche

Fachlich beziehen sich alle Teile der Klausuren auf die in Kapitel 2 des Kernlehrplans für die Einführungs- und Qualifikationsphase festgelegten Kompetenzerwartungen. Bei der Lösung schriftlicher Klausuraufgaben sind generell Kompetenzen nachzuweisen, die im Unterricht der entsprechenden Einführungs- oder Qualifikationsphase erworben wurden und deren Erwerb in vielfältigen Zusammenhängen angelegt wurde.

Im Hinblick auf die Anforderungen im schriftlichen und mündlichen Teil der Abiturprüfungen ist grundsätzlich von einer Strukturierung in drei Anforderungsbereiche auszugehen, die die Transparenz bezüglich des Selbstständigkeitsgrades der erbrachten Prüfungsleistung erhöhen soll.

Anforderungsbereich I

umfasst das Wiedergeben von Sachverhalten und Kenntnissen im gelernten Zusammenhang, die Verständnissicherung sowie das Anwenden und Beschreiben geübter Arbeitstechniken und Verfahren.

Anforderungsbereich II

umfasst das selbstständige Auswählen, Anordnen, Verarbeiten, Erklären und Darstellen bekannter Sachverhalte unter vorgegebenen Gesichtspunkten in einem durch Übung bekannten Zusammenhang und das selbstständige Übertragen und Anwenden des Gelernten auf vergleichbare neue Zusammenhänge und Sachverhalte.

Anforderungsbereich III

umfasst das Verarbeiten komplexer Sachverhalte mit dem Ziel, zu selbstständigen Lösungen, Gestaltungen oder Deutungen, Folgerungen, Verallgemeinerungen, Begründungen und Wertungen zu gelangen. Dabei wählen die Schülerinnen und Schüler selbstständig geeignete Arbeitstechniken und Verfahren zur Bewältigung der Aufgabe, wenden sie auf eine neue Problemstellung an und reflektieren das eigene Vorgehen.

Korrekturzeichen

Die Korrekturzeichen für das Fach Kunst sind dieselben, wie die für alle in deutscher Sprache abgefassten Texte in Klausurarbeiten.

Punkteverteilung

Die Note „ausreichend“ wird beim Erreichen von bis zu 49 Punkten von 100 Punkten erteilt. Für die Darstellungsleistung können bis zu 10 Punkte erzielt werden. Dies gilt für eine Klausur im Bereich der Rezeption. Im Bereich der Produktion können für die Darstellungsleistung maximal 3 Punkte erzielt werden.

Leistungsrückmeldung

Überprüfung der schriftlichen Leistung

- Aufgabentypen des Abiturs werden schrittweise und entsprechend den Vorgaben nach Grundkurs und Leistungskurs differenziert entwickelt.
- Für die Klausuren werden kriteriengeleitete Erwartungshorizonte mit klaren Gewichtungen (Punkteraster) erstellt, die sich an den Aufgaben des Zentralabiturs orientieren.
- Die Klausur im 2. Halbjahr Q2 wird in Anlehnung an die Abiturklausur gestellt. Mindestens zwei Aufgaben werden zur Auswahl gegeben. Für die Auswahl werden 30 Minuten Auswahlzeit eingeplant. Eine der Klausuren ist eine gestaltungspraktische Aufgabenstellung. Hierfür verlängert sich die Arbeitszeit um eine Stunde.

4. ANDERE SCHRIFTLICHE ARBEITEN ALS ERSATZ EINER KLASSENARBEIT

FACHARBEIT

In der Q1.2. kann eine Klausur durch das Schreiben einer Facharbeit ersetzt werden.

- Die Facharbeit ersetzt die erste Klausur in Q1.2.
- Die Facharbeiten werden in der üblichen Notenskala (0 bis 15 Punkte) bewertet.
- Die Themen sollen begrenzte Themenbereiche oder eine konkrete Problemstellung beinhalten.
- Die Schülerinnen und Schüler bekommen einen verbindlichen Zeitrahmen vorgegeben. Nicht eingehaltene Termine sind in der Notenfindung zu berücksichtigen.

- Die betreuenden Lehrkräfte beraten die Schülerinnen und Schülern in von ihnen terminierten Gesprächen.
- Jeder Facharbeit muss eine Selbständigkeitserklärung angefügt werden.
- Jede Facharbeit enthält ein Inhaltsverzeichnis und ein Literaturverzeichnis. Entnommene und entlehnte Inhalte werden mit einem Literaturnachweis gekennzeichnet.

Beurteilungsfragen an eine Facharbeit

Formales

- Ist die Arbeit vollständig?
- Findet sich hinter dem Textteil ein Katalog sinnvoller Anmerkungen?
- Sind die Zitate exakt wiedergegeben, mit genauer Quellenangabe?
- Ist ein sinnvolles Literaturverzeichnis vorhanden?
- Wird eine angemessene Sprache verwendet?
- Wie ist der äußere Eindruck?

Inhaltliche Darstellungsweise

- Ist die Arbeit themengerecht und logisch gegliedert?
- Werden Thesen sorgfältig begründet?
- Ist die Gesamtdarstellung in sich stringent?
- Ist ein durchgängiger Themenbezug gegeben?

Wissenschaftliche Arbeitsweise

- Werden notwendige Fachbegriffe richtig verwendet?
- Werden Fachmethoden sinnvoll und richtig angewendet?
- Werden angemessene Quellen recherchiert und benutzt?
- Wird kritisch mit Sekundärliteratur umgegangen?
- Wird gewissenhaft unterschieden zwischen Faktendarstellung, Referat der Position anderer und eigener Meinung?
- Wird das Bemühen um Sachlichkeit und wissenschaftliche Distanz deutlich?
- Wird ein persönliches Engagement der Verfasserin bzw. des Verfassers am Thema erkennbar?

Ertrag der Arbeit

- Wie ist das Verhältnis von Fragestellung, Material und Ergebnissen zueinander?
- Wie reichhaltig ist die Arbeit gedanklich?
- Kommt die Verfasserin bzw. der Verfasser zu vertieft, abstrahierenden, selbständigen und kritischen Einsichten? Als Hilfestellung für die Schülerinnen und Schüler steht für alle ein Facharbeitsreader auf der Homepage der Schule bereit

5. BESONDERE LERNLEISTUNG

Allgemeine Vorgaben und Regelungen

- Das Verfahren ist in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe (§ 17) näher beschrieben:
„(2) Die Absicht, eine besondere Lernleistung zu erbringen, muss spätestens zu Beginn des zweiten Jahres der Qualifikationsphase bei der Schule angezeigt werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet in Abstimmung mit der Lehrkraft, die als Korrektor vorgesehen ist, ob die vorgesehene

Arbeit als besondere Lernleistung zugelassen werden kann. Die Arbeit ist spätestens bis zur Zulassung zur Abiturprüfung abzugeben, nach den Maßstäben und dem Verfahren für die Abiturprüfung zu korrigieren und zu bewerten. Ein Rücktritt von der besonderen Lernleistung muss bis zur Entscheidung über die Zulassung zur Abiturprüfung erfolgt sein. In einem Kolloquium von in der Regel 30 Minuten, das im Zusammenhang mit der Abiturprüfung nach Festlegung durch die Schulleitung stattfindet, stellt der Prüfling vor einem Fachprüfungsausschuss (§ 26) die Ergebnisse der besonderen Lernleistung dar, erläutert sie und antwortet auf Fragen. Die Endnote wird aufgrund der insgesamt in der besonderen Lernleistung und im Kolloquium erbrachten Leistungen gebildet; eine Gewichtung der Teilleistungen findet nicht statt.“

▪ Schriftlicher Teil

„Der schriftliche Teil einer besonderen Lernleistung sollte etwa 30 Textseiten in Maschinschrift umfassen. Der Anhang mit Literaturverzeichnis, Quellenangaben, Materialien usw. ist nicht eingeschlossen. Bei Schülerwettbewerbsleistungen oder Ergebnissen aus Projektkursen können sich aus den Ausschreibungserfordernissen bzw. der Anlage der Projekte abweichende Leistungen ergeben, die je nach Schwierigkeitsgrad als Anlage eine Reduktion der angegebenen Textseiten zulassen. Der Verzicht auf eine schriftliche Darstellung ist nicht zulässig. Die Dokumentation wird von der betreuenden Lehrkraft und einem Zweitkorrektor bewertet.“

(Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen: Merkblatt zur besonderen Lernleistung)

„Der schriftliche Teil der besonderen Lernleistung geht über die Ziele und Anforderungen der Facharbeit hinaus. Er unterscheidet sich von ihr

- durch einen höheren Grad an Eigenverantwortlichkeit und Selbstständigkeit ▪ durch ein höheres Anforderungsniveau und eine komplexere Aufgabenstellung
- im größeren Anteil originärer und empirischer Forschung
- im Umfang und der zeitlichen Anlage
- im höheren Anspruch an die wissenschaftliche Vertiefung und sprachliche Verarbeitung
- in den vielfältigeren thematischen und methodischen Gestaltungsmöglichkeiten.“

(Landesinstitut für Schule und Weiterbildung: Die besondere Lernleistung in der gymnasialen Oberstufe. S. 8)

▪ Kolloquium

„Das abschließende Kolloquium orientiert sich an den in allen Fachlehrplänen ausgewiesenen drei Anforderungsbereichen und dient der

- Präsentation der Arbeitsergebnisse
- Überprüfung des fachlichen Verständnisses des gewählten Themas oder Problems in einem Prüfungsgespräch
- Reflexion verschiedener Erkenntnisperspektiven. Die Bewertung des Kolloquiums erfolgt durch die Prüfungskommission, das analog der Fachprüfungskommission der mündlichen Abiturprüfung zusammengesetzt ist. Die Dokumentation und das Kolloquium bilden für die Bewertung eine Einheit. Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel 30 Minuten.“

(Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen: Merkblatt zur besonderen Lernleistung)

6. BEREICH „SONSTIGE MITARBEIT“

Überprüfung der „sonstigen Mitarbeit“

Bei der Überprüfung der „sonstigen Mitarbeit“ wird zwischen Lern- und Leistungsphasen unterschieden. In der Lernphase steht der Arbeitsprozess (gezielte Problemformulierung,

Ideenreichtum bezogen auf Fragehorizonte und Lösungsansätze, Umgang mit „Fehlentscheidungen“, Intensität, Flexibilität, ...) im Zentrum der Bewertung. In der Leistungsphase werden die Arbeitsergebnisse bezogen auf Kriterien geleitete Aufgabenstellungen bewertet.

Gestalterische Problemstellungen und Untersuchungsaufträge werden so formuliert, dass den Schülerinnen und Schülern die Bewertungskriterien transparent sind. Sie leiten sich aus den Kompetenzen des Lehrplans ab. Auf Grundlage dieser Bewertungskriterien werden die Einzelbewertungen begründet. Ein weiteres wichtiges Kriterium ist die Fähigkeit zur Reflexion des eigenen Handelns im Prozess.

In den Lern- und Leistungsphasen werden die drei Anforderungsbereiche eingefordert und angemessen berücksichtigt. In Gruppenarbeiten wird die Teamfähigkeit angemessen berücksichtigt. Es bleibt der Anteil jedes einzelnen erkennbar. Neben der Quantität wird auch die Qualität der Beiträge im Unterrichtsgespräch gewertet. Die Intensität der Auseinandersetzung zeigt sich in der Beobachtung und der Prozessdokumentation (Portfolio).

Referate, bei denen der Inhalt und dessen Aufarbeitung für die Adressatengruppe eine Rolle spielt, fließen in die Bewertung ein. Die Beteiligung am Unterrichtsgespräch durch weiterführende Fragen, einbringen neuer Ideen, begründeter Lösungen und guter Zusammenfassungen sind eine weitere Grundlage der Leistungsbeurteilung im Bereich der "Sonstigen Mitarbeit".